

Statuten SASSA

1. Name

Unter dem Namen

- 1.1 Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz
Conférence spécialisée des hautes écoles suisse de travail social
Conferenza svizzera delle scuole universitarie professionali di lavoro sociale

(im folgenden SASSA genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB

2. Sitz

Der Sitz der SASSA befindet sich am Ort der Geschäftsstelle

3. Zweck

SASSA ist die Fachkonferenz der Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen der Schweiz. Sie unterstützt und fördert die Entwicklung und Positionierung der Fachbereiche in Sozialer Arbeit. Sie nimmt dabei namentlich folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Sie erarbeitet fachliche und bildungspolitische Positionen aus der Sicht Soziale Arbeit
- 3.2 Sie ist die von der KFH anerkannte Fachkonferenz für den Fachbereich Soziale Arbeit und vertritt dessen Interessen in der KFH und gegenüber SBFI sowie gegenüber Universitäten und anderen Organisationen des Hochschulbereichs
- 3.3 Sie sorgt für ein konzertiertes Lobbying bei Politikerinnen, Politikern bzw. bei anderen relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
- 3.4 Sie betreibt eine aktive Kommunikation mit dem Ziel, den Fachbereich Soziale Arbeit in Politik, Bildungslandschaft und Öffentlichkeit sichtbar und bekannt machen
- 3.5 Sie pflegt den hochschulübergreifenden Dialog mit Fachverbänden, grossen Arbeitgebern und anderen „Stakeholders“ z.B. Savoiresocial, Pro-Werke, SKOS
- 3.6 Sie fördert den Austausch unter den Hochschulen insbesondere bezüglich der Entwicklung der Disziplin und Profession

4. Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können die Fachbereiche Soziale Arbeit der Fachhochschulen sein
- 4.2 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium der SASSA zu richten

4.3 Die Mitgliedschaft wird beendet

4.3.1 Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahrs

4.3.2 Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zielen der SASSA und den Verpflichtungen ihr gegenüber nicht mehr nachkommt

4.3.3 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung durchzuführen, in welcher über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entschieden wird

5. Organe

Die Organe der SASSA sind:

- 5.1. Mitgliederversammlung (nachfolgend auch Fachkonferenz bzw. Fako genannt)
- 5.2 Präsidium
- 5.3 Geschäftsstelle
- 5.4 Finanzausschuss

6. Mitgliederversammlung (bzw. Fachkonferenz)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SASSA. Sie setzt sich aus den Leiterinnen und den Leitern des Fachbereichs Soziale Arbeit sowie den weiteren stimmberechtigten Personen jener Mitglieder zusammen, die über mehrere Stimmrechte verfügen. Als weitere stimmberechtigte Personen sind ebenfalls Führungspersonen mit Fachkompetenz zu bestimmen.

Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung strebt in der Erfüllung ihrer Aufgaben Konsens an.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

- 6.1 Erlass und Änderungen der Statuten
- 6.2 Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- 6.3 Auflösung der SASSA
- 6.4 Wahl des/der Präsident/in und des/der Vizepräsident/in
- 6.5 Wahl der Geschäftsleiterin, des Geschäftsleiters

- 6.6 Wahl des Finanzausschusses
- 6.7 Wahl der Revisoren
- 6.8 Beschluss über Budget und Stellenplan sowie Abnahme der Jahresrechnung
- 6.9 Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- 6.10 Festlegen der Strategie sowie der Jahres-Schwerpunkte und -ziele
- 6.11 Diskussion und Genehmigung der fachlichen und bildungspolitischen Positionen der SASSA
- 6.12 Verabschieden von Eckdaten für Stellungnahmen an KFH, SBFJ und weitere
- 6.13 Rekrutieren / Mandatieren von ExpertInnen / VertreterInnen sowie Auftragserteilung für Arbeitsgruppen der KFH sowie für Vertretungen in nationalen Gremien
- 6.14 Wahl der Mitglieder und Genehmigung der Aufträge an Arbeitsgruppen und Kommissionen
- 6.15 Abstimmen der Kontakte mit den Organisationen der Arbeitswelt für SA (OdA)
- 6.16 Abstimmen der Kontakte mit den für SA relevanten Bundesämtern
- 6.17 Abstimmen des Lobbying

7. Sitzungen

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel viermal jährlich.

Die Stellvertretung bei längeren Abwesenheiten des/der Fachverantwortlichen muss sichergestellt werden. Sie ist beim Präsidium anzumelden. Einmalige Vertretungen sind nicht vorgesehen. Einmalig verhinderte Mitglieder können bei wichtigen, sie betreffenden Geschäften, dessen Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen. Wichtige Geschäfte werden, soweit zeitlich möglich, in zwei Lesungen behandelt.

8. Stimmrechte

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 1000 Studierenden verfügen über zwei Stimmen, Mitglieder mit mehr als 2000 Studierenden über drei Stimmen. Massgebend ist die Zahl der Studierenden im Bachelor und Masterstudium, wie sie vom Bundesamt für Statistik erhoben wird. Die Überprüfung der Stimmenzahl erfolgt alle vier Jahre, erstmals auf der Basis der Zahlen 2012.

9. Beschlussfassung

Die Fachkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Entscheidungen werden in der Regel konsensual getroffen. Kann Einstimmigkeit nicht erreicht werden, entscheidet vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sind mindestens Zweidrittel aller Stimmen der SASSA erforderlich. Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung durchzuführen, in der über diese Geschäfte mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen entschieden wird.

Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

10. Der/die Präsident/in /Vizepräsident/in

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Präsident/in und eine/n Vizepräsident/in. Vorzugsweise sollte die lateinische und die deutsche Schweiz berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

10.1. Der/die Präsident/in sind folgende Aufgaben übertragen:

- Leitung der Fachkonferenz
- Vertretung nach Aussen
- Personalführung

10.2. Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidentin bei Abwesenheit. Der/die Präsident/in kann ihm/ihr weitere Aufgaben übertragen.

11. Präsidium

11.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus Präsident/in und Vizepräsident/in. Der/die Geschäftsleiter/in gehört ihm mit beratender Stimme an.

11.2. Das Präsidium plant die Aktivitäten der SASSA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- 11.2.1. Vorbereitung und Steuerung der jährlichen Zielsetzung

11.2.2. Planung und Überwachung der Umsetzung der Jahresziele

11.2.3. Sicherstellen dass die wichtigen / richtigen Themen frühzeitig aufgenommen und rechtzeitig bearbeitet werden

11.2.4. Aufnehmen und Priorisieren neu auftretender Fragen und Themen zuhanden der Fachkonferenz

11.2.5. Sicherstellen geregelter Kontakte mit den wichtigsten Anspruchsgruppen, insbesondere KFH, SFBI und OdA

12. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin ist zuständig für die Geschäftsführung der SASSA. Ihm/ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 12.1. Aufarbeiten und Dokumentieren der Geschäfte des Präsidiums und der FaKo (Beschlussprotokolle)
- 12.2. Erarbeiten von Positionspapieren und Stellungnahmen
- 12.3. Verhandlungsführung in Delegation des/der Präsidenten/in
- 12.4. Beschaffung und zur Verfügung stellen der SASSA- relevanten Info (nach innen und aussen)
- 12.5. Sicherstellen Geschäftskontrolle inkl. Terminüberwachung
- 12.6. Erstellung und Überwachung des Budgets, Rechnungsführung
- 12.7. Beschaffen und aktualisieren der für die Mitglieder relevanten Daten
- 12.8. Reporting zweimal jährlich an das Präsidium

13. Finanzausschuss

Ein Mitglied der SASSA (nicht Präsident/in) bildet zusammen mit der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter den Finanzausschuss. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Finanzreglement festgelegt

14. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die SASSA kann für definierte Aufträge Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Mitglieder der Kommissionen / Arbeitsgruppen sind Beauftragte der Mitgliedschulen.

Die FaKo wählt die Mitglieder, genehmigt den Auftrag und entscheidet über die Konstituierung der Kommissionen / Arbeitsgruppen.

Die Kommissionen / Arbeitsgruppen berichten der FaKo. Sie können z.H. der FaKo Anträge stellen.

15. Finanzielle Mittel

Die SASSA finanziert sich über Beiträge der Mitglieder. Bei der Festsetzung der Beiträge wird die auf den Studierendenzahlen basierende Stimmzahl der Mitglieder mit berücksichtigt.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags.

17. Auflösung

Die Auflösung der SASSA erfolgt durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen, wobei Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen. Sind weniger als Dreiviertel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher über die Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Die überarbeiteten Statuten wurden an der FaKo vom 23. Mai 2016 verabschiedet.

Zürich, 27. Mai 2016